

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Christoph Gabrisch	05.12.2023	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Erfassung
Jean-Marc Blondé	26.03.2024	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	verschiedene Korrekturen, die gemäß der Sitzung der AG Tü vom März 2024 genehmigt wurden
Beschluss AG Tü	19.03.2024	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Freigabe gemäß AG Tü 03-2024
UIP UIC Abstimmung	8.Mai 2024	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Anpassung- neuer Wortlaut zu Aussetzen A „Lauffähigkeit wiederherstellen“ statt Instandhaltung“
Beschluss SG WV	14.05.2024	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Genehmigt durch die SG WV
Beschluss AVV GK	04.06.2024	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Abgelehnter Antrag
AG Tü	22.01.2025	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Anpassung gemäß Protokoll AG Tü 03-2025
Beschluss AG Tü	19.03.2025	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Freigabe gemäß AG Tü 03-2025
Feedback loop AG Instandhaltung gemäß UIC WV SG, UIP und ERFA Sitzungen	16.05.2025	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Aktualisiert (redaktionelle Korrektur der englischen Fassung) gem. Sitzung der SG WV, allseits genehmigt
Beschluss AVV GK	12.06.2025	Anlage 9, Punkt 3.2.5 sowie Anhang 1	Genehmigt durch das AVV GK

Titel:	Synchronisieren der Anlagen 9 und 10 AVV
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Sonderarbeitsgruppe “Wien”
Änderungsantrag zu:	☒ Anlage 9 ☐ Appendix 11
Einreicher:	Für die Arbeitsgruppe: Christoph Gabrisch
Ort, Datum:	17/12/2023
Kurzbeschreibung:	Neu unterscheiden wir vier Varianten der Maßnahme “Wagen aussetzen”, abhängig vom Folgeprozess. Damit schaffen wir Handlungssicherheit im Betrieb sowie für konkrete Schadcodes eine eindeutige Beziehung zwischen "Wagen aussetzen" in Anhang 9, Anhang 1 und den Arbeitsmodulen in Anlage 10 AVV. Wir “synchronisieren” damit Anlage 9 und Anlage 10 AVV.

1. Ausgangslage (Ist):**1.1. Einleitung**

Die Arbeitsgruppe „Instandhaltung“ (AVV Anlage 10) hat mit Wirkung ab 2023 und 2024 zwei wesentliche Schritte unternommen: Erstens wird nun im Titel der Anlage klargestellt, dass es sich um Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit von Wagen handelt (das war bereits zuvor der Fall, aber der vorherige Titel brachte dies nicht zum Ausdruck). Zweitens wurde der - unveränderte - Inhalt der Anlage 10 in einer neuen Form, den Arbeitsmodulen, dargestellt. Diese Module machen deutlich, welche Arbeiten eine AVV-Instandhaltung im Falle eines AVV-Schadens durchführt.

1.2. Funktionsweise**1.3. Störung / Problembeschreibung**

Heute gibt es keine eindeutige Beziehung zwischen der Maßnahme: Wagen "aussetzen" in Anlage 9 und den Arbeitsmodulen in Anlage 10. Um diese Eindeutigkeit herzustellen, müssen AVV Anlagen 9 und 10 "synchronisiert" werden. Die Ausarbeitung der Arbeitsmodule in Anlage 10 AVV hat gezeigt, dass Anlage 9 derzeit die Folgemaßnahmen für "Aussetzen"-Situationen nicht ausreichend klärt. So definiert Anlage 9 heute Wagen "aussetzen" auch für Schäden, bei denen der Wagen selbst noch fahrtüchtig ist. (wenn z.B. die Ladung verrutscht ist oder der Wagen nur im beladenen Zustand ausgesetzt werden muss, aber im leeren Zustand weiterfahren kann.)

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

☒nein ☐ja, folgende:

**anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 402/2013, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand**2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)**

Der Schwerpunkt liegt auf den Schadencodes der Anlage 9, wo heute die Maßnahme "Wagen aussetzen" vorgeschrieben ist. Wir führen vier Klassen für das Aussetzen von Wagen ein. Aussetzen (A) Wiederherstellung der Lauffähigkeit gemäß Anlage 10 veranlassen, Aussetzen (B) Wagen einer Ladungskorrektur oder Entladung zuführen, Aussetzen (C) Halteranweisungen zum weiteren Vorgehen einholen, Aussetzen (D) RID-Prozesse starten, zum Beispiel Rücksendung zum Absender, / RID-Versender informieren oder weitere Gefahrgut-Intervention durchführen. Im Schadenkatalog wird hinter jeder Maßnahme "Aussetzen" einer der vier Buchstaben in Klammern hinzugefügt. Die Erläuterung der vier Klassen von Aussetzungen wird nun in Punkt 3.2.5 von Anhang 9 AVV hinzugefügt

3. Änderung//Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Rot: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Anmerkung: Dieser Änderungsvorschlag umfasst eine kleinere und eine größere Textänderung. Die geringfügige Textänderung bezieht sich auf Punkt 3.2.5 des Anhangs 9 AVV. Dies ist auf dieser Seite angegeben. Die größere Textänderung betrifft Schadcodes mit der Maßnahme "Aussetzen". Dieses Wort wird durch einen Verweis in Klammern ergänzt, z.B. Aussetzen (A). Die Liste dieser Änderungen ist dem Antrag als Excel-Tabelle beigelegt.

3.2.5 „Aussetzen“ bedeutet, dass die Weiterbeförderung des Wagens unterbrochen wird, wenn ein Mangel vorliegt, der Auswirkung auf die Betriebssicherheit haben kann. Je nach Folgemaßnahme werden vier Klassen von Wagenaussetzungen unterschieden:

Aussetzen (A) Wiederherstellung der Lauffähigkeit gemäß Anlage 10 veranlassen

Aussetzen (B) Wagen einer Ladungskorrektur zuführen

Aussetzen (C) Halteranweisungen zum weiteren Vorgehen einholen

Aussetzen (D) RID-Prozesse starten, Gefahrgut-Intervention durchführen lassen.

Beispiel für die neue Ausführung der Anlage 9 per 01-2026

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler-klasse
Laufwerk	1			
Aufgezogener Radreifen	1.1	Dicke weniger als:		
	1.1.1	- für 120 km/h zugelassene Wagen (Wagen, die das Zeichen SS oder "***" tragen)..... 35 mm - übrige Wagen ¹⁾ 30 mm	Aussetzen ^(A)	4

Fusszeile: (A): AVV-Lauffähigkeit, (B): Ladungskorrektur, (C): Halteranfrage, (D): RID-Prozess

¹⁾ Einschließlich Wagen, die nur im Leerzustand 120 km/h fahren dürfen.

4. Begründung

Wenn ein Schadenscode das Aussetzen des Wagens erfordert, sollte immer sofort erkennbar sein, welche Art von Folgemaßnahmen das verwendende EVU ergreifen sollte.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb: (Positiv) Vermeidung von Unwägbarkeiten; (Negativ) Notwendigkeit von Schulungen.
Kosten: Abgesehen vom Schulungsbedarf für die Inspektoren fallen keine weiteren Kosten an.
Verwaltung: (Positiv): Vermeidung von Handlungsunsicherheiten.
Sicherheit: Keine direkten Auswirkungen.
Wettbewerbsfähigkeit der Sektor als Ganzes vermeidet unnötige Kosten durch interoperable Verfahren.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	☐ nein ☒ ja
Begründung: Betroffen sind Maßnahmen von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.	
6.2. Änderung ist signifikant?	☒ nein ☐ ja
Begründung: siehe Template Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	☐ entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: ☐ nein ☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☐ nein ☒ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • „anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	☒ nein ☐ ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]